

WT



Wie kann ich meine Kunst im Internet schützen?

Dr. Angelika Zotter | Rechtsanwältin bei Wolf Theiss | 4.11.2023

Überblick

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

III. Zusammenfassung

WT



I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

▪ Internet – rechtsfreier Raum?

- Nein! Im Internet gelten dieselben Gesetze
- Spezielle Bestimmungen im Urheberrecht, Zivilrecht, Strafrecht, etc.

▪ Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- Umfassender rechtlicher Schutz für geistige Werke in den Bereichen Literatur, Tonkunst, bildende Kunst und Filmkunst
- Urheberrechtsverletzung: Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsansprüche, Ansprüche gegen Online-Plattformen, uU Schadenersatz, Strafbestimmungen

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

Grundlagen des Urheberrechts

- Urheberrecht = unteilbares, unverzichtbares und unveräußerliches Bündel von ausschließlichen Rechten, die dem Schutz der Schöpfer:innenpersönlichkeit und der Verwertung eines Werkes dienen
- Voraussetzungen für Schutz
 - Österreichische Staatsbürgerschaft, Unions- oder EWR-Bürgerschaft von (Mit-)Urheber:innen, oder
 - Werk ist in Österreich erschienen
- Was ist ein Werk?
 - Eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten Literatur, Tonkunst, bildende Kunst und Filmkunst (§ 1 Abs 1 UrhG)
 - Geistige Schöpfung: Werk muss sinnlich wahrnehmbar sein
 - Eigentümlich: Originalität – Schöpfer:innenpersönlichkeit muss zum Ausdruck kommen, keine bloße Kopie
- Wie entsteht das Urheberrecht?
 - Mit dem Realakt der Schöpfung
- Analoge oder digitale Kunst können Werke iSd UrhG sein (Voraussetzungen: Originalität – geistige Schöpfung – Zuordnung zu einer der vier Kategorien)

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

Verwertungsrechte

§ 14 Abs 1 UrhG: Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte), zB:

▪ **Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)**

- zB Aufzeichnen eines Werks, eines Vortrags oder einer Aufführung, Herstellen klassischer Kopien (muss nicht 1:1 Kopie sein – charakteristischen Züge der Vorlage), Download von Daten aus dem Internet, Digitalisierung eines analogen Ausgangswerkes

▪ **Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)**

- Recht, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Erstverbreitungsrecht, Folgeverwertung nicht umfasst)

▪ **Folgerecht (§ 16b UrhG)**

- Folgerechtsvergütung von bis zu EUR 12.500,00 für jede nachfolgende Veräußerung (wenn Verkaufserlös EUR 2.500,00 übersteigt und Vertreter des Kunstmarkts beteiligt ist)

▪ **Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)**

- Recht, Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, damit es jederzeit benutzt werden kann, zB Hochladen einer Datei auf Social Media Plattform oder YouTube
- Achtung: Social Media Plattformen haben jeweils eigene AGBs, die ihnen Rechte an hochgeladenen Bildern einräumen

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

Schutz sonstiger geistiger Interessen (§§ 19-22 und § 25 UrhG)

- **Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG)**
 - Unverzichtbares Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder einem anderen zugeschrieben wird
- **Schutz der Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG)**
 - Recht zu bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung ein Werk zu versehen ist
- **Werkschutz (§ 21 UrhG)**
 - Verbot von Änderungen und Entstellungen
 - Parodien und Karikaturen: grundsätzlich zulässig (Grundrechte auf Kunst- und Meinungsfreiheit), gesetzlich ausdrücklich erlaubt iZm Online-Plattformen (§ 42f Abs 2 UrhG): *„Ein veröffentlichtes Werk darf überdies für die Nutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches über eine große Online-Plattform gesendet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und für diese Zwecke vervielfältigt werden.“*
 - Urheber:in eines Originalwerks kann sich aber gegen Parodien zur Wehr setzen, die das Original mit diskriminierenden oder rassistischen Aussagen in Verbindung bringen

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

Durchsetzung des Schutzes

- **Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch** (§ 81 UrhG) bei Erstbegehungsgefahr (muss Kläger:in beweisen) oder Wiederholungsgefahr (wird vermutet)
 - Außergerichtlich: Unterlassungserklärung des Verletzers beseitigt Wiederholungsgefahr
 - Täter unbekannt (anonym): Anspruch gegen Vermittler (§ 81 Abs 1a UrhG; ev. Abmahnung, Klage) und besondere Verpflichtungen für Online-Plattformen (§ 18c und § 89a UrhG; Sperren von rechtswidrigen Inhalten), Auskunftsanspruch gegenüber Internet-Providern (§ 87b Abs 3 UrhG)
- **Beseitigungsanspruch** (§ 82 UrhG)
- Anspruch auf **Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns** (§§ 86, 87UrhG)
- Anspruch auf **Schadenersatz gegen Online-Plattformen** (verschuldensabhängig!), die Inhalte unbefugt zur Verfügung gestellt haben (§ 89a UrhG)
- **Urteilsveröffentlichung**: Befugnis, Urteil auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 85 UrhG)
- **Strafrechtliche Bestimmungen** bei vorsätzlicher Verletzung von Urheberrechten (§ 91 UrhG): Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, bei gewerbsmäßiger Begehung: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre

Überblick

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

III. Zusammenfassung

WT



II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

Wiederholung – NFTs Grundlagen

- **Virtuelles Echtheitszertifikat** für digitale oder analoge Inhalte
 - kann Echtheit und Herkunft des Werkes belegen und jeden Weiterverkauf dokumentieren – Vorteil für Künstler:innen
- Urheberrechtlich geschützt ist nicht der NFT, sondern allenfalls das Kunstwerk, auf das sich der NFT bezieht
- Auf **Blockchain** gespeichert
 - Sowohl NFT selbst als auch Informationen über NFT-Transaktionen: jeder kann die aktuellen und früheren Besitzverhältnisse der jeweiligen NFTs einsehen
- **Smart Contracts**
 - Regeln, welchen technischen Bedingungen NFT unterliegt
 - Technische Software-Codes, die bestimmte Bedingungen festlegen („if – then“) und ebenfalls in der Blockchain gespeichert sind
- **Wallet**
 - Ermöglicht es, Kryptowährungen (z.B. Ethereum) und NFTs aufzubewahren, zu versenden und empfangen, zB coinbase, MetaMask

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?

- „Minting“: Erzeugung eines NFT auf einer Blockchain über
 - NFT-Plattform, zB OpenSea, oder
 - Website eines NFT-Projekts

- Mögliche urheberrechtliche Verwertungshandlungen im Rahmen des Mintings:
 - Upload des mit dem NFT verknüpften Inhalts: Vervielfältigung (§ 15 UrhG)
 - Verlinkung zum Inhalt: öffentliches Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG)

- Ist es daher zulässig, ohne Einwilligung von Urheber:innen einen NFT von deren Kunstwerk herzustellen?
 - NEIN! Verletzung des Urheberrechts

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

Relevante Aspekte in Minting-Verträgen

- Unternehmen bieten an, NFTs für Künstler:innen herzustellen
 - Abschluss eines Vertrags über Erstellung einer NFT-Kollektion

- **Relevante Punkte in Minting-Verträgen**
 - Umfang der Rechtseinräumung muss klar festgelegt sein:
 - Welche Rechte hat das Unternehmen? zB Herstellen der NFT, auch Marketing?
 - Ist Unternehmen berechtigt, weitere NFT mit dem gleichen oder einem ähnlichen Inhalt zu minten?
 - Wer trägt welche Kosten?
 - Royalty (automatisch Vergütung bei Weiterveräußerung)?
 - Scarcity (Auflage des NFT)?

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

Welche Rechte hat Käufer:in eines NFT?

- Erwerber:in eines NFT wird als „Owner“ des NFT in der Blockchain registriert
- **Aber:** Tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten oder Berechtigungen in Bezug auf den Inhalt, mit dem der NFT verknüpft ist, hängen von der Vereinbarung zwischen Parteien ab (Lizenzbedingungen oder allgemeine Nutzungsbedingungen einer NFT-Verkaufsplattform)
- Darf Käufer:in NFT weiterveräußern?
 - idR unproblematisch, weil keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung, auch wenn der mit dem NFT verknüpfte Inhalt urheberrechtlich geschützt ist (keine Vervielfältigung, kein Zugänglichmachen, ...)
- Begleitmaßnahmen (zB Werbung für NFT)
 - idR urheberrechtlich relevante Verwertungshandlungen (Abbildung in Versteigerungskatalogen, Hochladen auf eine andere Verkaufsplattform: Vervielfältigung bzw Zugänglichmachen)
- Voraussetzung für Zulässigkeit: Einwilligung Künstler:in (Nutzungsbedingungen, ev. Festlegung einer Royalty bei Weiterverkauf)

Überblick

I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

III. Zusammenfassung

WT



III. Zusammenfassung



- Internet bietet kostengünstige und innovative Vermarktungsmöglichkeiten erleichtert gleichzeitig aber auch Urheberrechtsverletzungen
- Urheberrechtsgesetz bietet grundsätzlich umfassenden Schutz für Werke (Verwertungsrechte, Schutz sonstiger geistiger Interessen)
- Rechtsschutzdefizite: Urheberrechtsschutz im Internet und Rechtsdurchsetzung (ohne rechtliche Unterstützung schwierig – Kosten)
- Sonderfall NFTs: können Kunstwerke repräsentieren, ermöglichen eindeutige Zuordnung und Nachvollziehbarkeit
- Herstellen eines NFT von einem fremden Kunstwerk ohne Einwilligung ist Urheberrechtsverletzung
- Mintingverträge sollen Regelungen zu Umfang der Rechtseinräumung, Royalty und Scarcity beinhalten
- Tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten oder Berechtigungen in Bezug auf den Inhalt, mit dem der NFT verknüpft ist, hängen von der konkreten Vereinbarung zwischen den Parteien ab



Dr. Angelika Zotter

Rechtsanwältin | Attorney-at-Law | Wolf Theiss

“

Vielen Dank!

www.wolftheiss.com

Contact details

☎ +43 1 51510 5472

✉ angelika.zotter@wolftheiss.com

WT

—